

Die Vollzugsakte und die Erziehungsunterlagen sind auch zu kennzeichnen, wenn es sich z. B. um einen Epileptiker oder einen Alkoholiker handelt. Derartige Kennzeichnungen können jedoch nur auf der Grundlage der Hinweise des medizinischen Dienstes aufgrund der während der Aufnahmeuntersuchung getroffenen Feststellungen vorgenommen werden.

4.3.1. Vollzugsakte

Die Vollzugsakte ist von der Vollzugsgeschäftsstelle zu führen. In ihr sind die wichtigsten und als Grundlage für die Inhaftierung dienenden Dokumente (Hafteinlieferungsschein, Haftbefehl, Strafregisterauszug) in chronologischer Reihenfolge abzuheften. Sie dient neben der Bestandskarteikarte der Auskunftserteilung.

Die Beantwortung der wichtigsten Fragen zur Person, zu den Familienverhältnissen, zur Schul- und Berufsausbildung, zum Arbeitsrechtsverhältnis u. a. im Aufnahmebogen (Vordruck SV 7), mit dem die Vollzugsakte beginnt, erfolgt in der Regel unter Zugrundelegung der eigenen Angaben des Verhafteten bei Beginn der Untersuchungshaft, da außer dem Hafteinlieferungsschein bzw. Haftbefehl und dem Personalausweis weitere Dokumente zunächst nicht zur Verfügung stehen.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, nach Vorliegen der Verwirklichungsunterlagen, die vom Verhafteten bei der Aufnahme gemachten Angaben anhand der neuen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie ggf. zu vervollkommen bzw. zu berichtigen. Das trifft insbesondere auf die Vorstrafen zu, weil damit bei erwachsenen Strafgefangenen die Festlegung des Vollzugs, die Fragen des Außenarbeitseinsatzes u. a. in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Eine Berichtigung bzw. Vervollständigung darf ebenfalls nicht vergessen werden, wenn z. B. im Verlauf des SV Strafgefangene entwichen und erneut zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Erforderliche Berichtigungen sind stets auch auf den Übersichtsblättern der Erziehungsunterlagen und auf den jeweiligen Karteikarten sowie für die Datenverarbeitung vorzunehmen. In der Vollzugsakte sind auch Briefe, die Verhafteten bzw. Strafgefangenen nicht ausgehändigt oder an Empfänger nicht abgesandt wurden, abzuheften, soweit sie nicht vom Erzieher noch benötigt werden. Strafgefangene müssen bei Nichtaushändigung bzw. Nichtabsendung eines Briefes entsprechend § 29 Abs. 5 der 1. DB zum StVG informiert werden. Diese Information ist aktenkundig zu machen und ebenfalls in der Vollzugsakte abzuheften (siehe dazu auch Abschn. 5.2.).